

Senatsbeschluss vom 25. Januar 2023

Kriterienliste für kumulative Promotionen in der Sonderpädagogik

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autor:innen und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen (Länge des einleitenden Rahmentextes mind. 20.000 Zeichen exklusive Leerzeichen). Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Der kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Manuskripte zugrunde liegen, von denen mindestens eines in englischer Sprache verfasst sein soll. Mindestens ein Artikel muss in Alleinautor:innenschaft oder zwei Artikel in Erstautor:innenschaft geschrieben werden. Die Manuskripte dürfen nicht Gegenstand anderer (abgeschlossener oder laufender) Dissertationen sein.
4. Alle Manuskripte müssen im Peerreview Verfahren publiziert sein/werden (siehe Punkt 6).
5. Die Anteile aller Ko-Autor:innen an der jeweiligen Publikation sind detailliert aufzuführen (i die Formulierung der Fragestellung; ii die Konzeption der Studien(n); iii die Durchführung und Auswertung der Studie(n); bzw. ii/iii Durchführung der theoretischen Analysen; iv das Verfassen des Textes). Die jeweils vom Fach definierten, zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden, Kriterien sind in die Dissertation (z.B. im Anhang) mit abzudrucken.
6. Alle Manuskripte müssen eingereicht sein; von diesen müssen mindestens zwei Manuskripte angenommen sein. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.
7. Ko-Autor:innenschaften und Gutachter:innentätigkeit schließen sich nicht aus. Höchstens ein:e Gutachter:in darf auch Ko-Autor:in von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Manuskripten sein.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z.B. der kumulativen Habilitation).
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.